

# RS Lvwg 2017/9/18 VGW- 242/002/RP12/12480/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

18.09.2017

## Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

WMG §16 Abs1

WMG §16 Abs2

ZustG §26 Abs2

## Rechtssatz

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs. 2 Zustellgesetz hat die Behörde bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folge zu tragen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss - mangels Zustellnachweises - der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Gelingt dies nicht, muss die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung als richtig angenommen werden (VwGH 20.12.2007, 2007/16/0175).

## Schlagworte

Verfahrensrecht; Mindestsicherung, Mitwirkungspflicht, Untersuchungstermin; Zustellung ohne Zustellnachweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2017:VGW.242.002.RP12.12480.2017

## Zuletzt aktualisiert am

04.12.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)